

## WO-LMV-LaVo Vorschlag einer Wahlordnung für die Nachwahl des Landesvorstands

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 28.10.2024  
Tagesordnungspunkt: LMV 3 Wahlen

### Antragstext

1 Als Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstandes schlagen wir die am 07.10.2023  
2 verabschiedete Wahlordnung vor:

#### 3 1. Landesvorstand

4 1. Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit acht  
5 Personen. Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten  
6 Sprecher\*innen, der/dem Landesschatzmeister\*in und weiteren  
7 Landesvorstandsmitgliedern. Unter den Mitgliedern des  
8 Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das vom  
9 KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied  
10 unter 30 Jahren. Die Sprecher\*innen und die/der  
11 Landesschatzmeister\*in sind in je gesonderten Wahlgängen zu wählen,  
12 ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das Mitglied unter 30  
13 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der ersten  
14 drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.

15 2. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe  
16 §7).

17 3. Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen vorbehaltenen  
18 Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten  
19 Sprecher\*innenplatzes können Personen aller Geschlechter  
20 kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der/des  
21 Landesschatzmeister\*in an. Im Anschluss erfolgt die Wahl des vom KV  
22 Bremerhaven vorgeschlagenen Mitglieds. Anschließend erfolgt die Wahl  
23 des Mitgliedes unter 30 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon  
24 nach der Wahl der ersten vier Plätze erfüllt sein sollte. Hierauf  
25 folgt die Wahl der 20 weiteren Vorstandsmitglieder.

26 4. Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das  
27 Mitglied unter 30 Jahren nicht gewählt werden, bleiben diese Plätze  
28 bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl  
29 durchzuführen ist, unbesetzt

30 5. Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

31 6. Für intergeschlechtliche Menschen gelten keine Einschränkungen.

#### 32 2. Vetorecht

33 1. Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren  
34 bzw. gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten  
35 Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist,

- 36 unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der offenen Plätze bleibt davon  
37 unberührt.
- 38 3. Geheime Abstimmung  
39 1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2)  
40 Parteiengesetz geheim erfolgen.
- 41 4. Gültige Stimmen  
42 1. Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des  
43 Mitglieds erkennen lassen.
- 44 2. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein  
45 Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen - als  
46 Enthaltungen mitgewertet.
- 47 5. Vorstellung  
48 1. Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der  
49 Kandidat\*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur  
50 eingereicht oder erklärt haben oder von der Versammlung  
51 vorgeschlagen wurden.
- 52 2. Die Kandidat\*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in  
53 alphabetischer Reihenfolge.
- 54 3. Jede\*r Kandidat\*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit  
55 der Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für  
56 den sie/er kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben  
57 Minuten für die Plätze der Landesvorstandssprecher\*innen und des/der  
58 Schatzmeister\*in und drei Minuten für die weiteren Plätze vor. Für  
59 den Fall, dass sich ein/e Kandidat\*in bewirbt, die/der hörbehindert  
60 oder gehörlos ist oder aus sonstigen Gründen der Behinderung nicht  
61 so schnell sprechen kann, kann die Redezeit in angemessener Weise  
62 auf über drei oder sieben Minuten verlängert werden.
- 63 4. Während der Vorstellung der Kandidat\*innen können bei der  
64 Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat\*innen oder  
65 Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband,  
66 Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die gezogene  
67 Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten  
68 sich immer an alle Kandidat\*innen des Wahlgangs. Die  
69 Versammlungsleitung kann vorschlagen, die Zahl der  
70 Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller  
71 Fragen stehen jeder/jedem Kandidat\*in drei Minuten zur Verfügung.  
72 Die Kandidat\*innen antworten in umgekehrter alphabetischer  
73 Reihenfolge.
- 74 6. Einzelwahlen  
75 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr  
76 als 50 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich  
77 der Enthaltungen, erhält.

- 78 2. Ist dies bei keine\*r Bewerber\*in der Fall, findet eine Stichwahl  
79 zwischen den beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen statt.  
80 Hier entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der  
81 abgegebenen gültigen Stimmen exklusive der Enthaltungen. Bei  
82 Stimmengleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht keine  
83 Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu  
84 eröffnet.
- 85 7. Blockwahlen
- 86 1. Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der  
87 offene Block.
- 88 2. Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu  
89 besetzen sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist  
90 unzulässig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit bezogen auf die  
91 abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht. Wenn keine\*r der  
92 Kandidat\*innen diese absolute Mehrheit erreicht, findet ein zweiter  
93 Wahlgang statt.
- 94 3. Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat\*innen zur Wahl,  
95 die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen  
96 konnten. Die Anzahl dieser Kandidat\*innen darf maximal doppelt so  
97 groß sein wie die Zahl der noch zu besetzenden Plätze. Bei einem  
98 zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei  
99 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die  
100 erforderliche Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die  
101 Personen mit den meisten Stimmen gewählt. Erreicht keine Kandidat\*in  
102 die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl neu eröffnet.
- 103 8. Abweichung im Einzelfall
- 104 1. Von dieser Wahlordnung kann im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit der  
105 gültigen Stimmen abgewichen werden.

## Begründung

Diese Wahlordnung wurde bei der Wahl der aktuellen Legislatur des Landesvorstands am 07.10.2024 verwendet, der Landesvorstand schlägt vor, sie auch bei der Nachwahl des Posten der\*des Landesvorstandssprecher\*innen (offen) zu verwenden.